

Entwurf Resolution des Bundesvorstands – Verbesserungen für ausländische/internationale Studierende [u.a. mit Mitarbeit von Ausländer -und Integrationsbeirat Erlangen]

Im Plenum, 22.05.2022 Dresden

Ausländische Studierende haben eine große Bedeutung für die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands, und zwar insbesondere in Hinblick auf den hohen Bedarf Fachkräften mit Zukunftskompetenzen. Gleichzeitig ist es für die Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes als Wissenschaftsort von großer Bedeutung die besten Köpfe gewinnen zu können. Deutschland gehört zu weltweit beliebtesten Gastländer für internationale Studierende. Die vorherige Bundesregierung versprach in ihrer Internationalisierungsstrategie, „es sollen mehr qualifizierte ausländische Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Deutschland kommen. Diese sollen sowohl in den Wissenschaftsbetrieb integriert werden als auch ihr internationales Know-how in innovative deutsche Unternehmen einbringen“¹. Während es in dem Koalitionsvertrag der aktuellen Ampel-Koalition keine expliziten Verweise auf die internationalen Studierenden zu finden ist, wollen möchte die Dreier-Koalition den Wissenschaftsstandort Deutschland kreativer, exzellenter und wettbewerbsfähiger machen. Ein Beitrag, das zu erreichen, sind aus Sicht der Antragsteller zügige und zuverlässige Verbesserungen in den Lebenslagen der Internationalen Studierenden, von dem unbürokratischen und schnellen Zulassungsverfahren an den Hochschulen bis hin zu Spracherwerb Regelungen, Erleichterungen bei der Einbürgerungen und Nebenbeschäftigungserlasse.

Damit Deutschland als Wissenschaftsstandort kreativer, exzellenter und wettbewerbsfähiger wird, stellen Antragsteller folgende Forderungen

A. Erleichterungen beim Zugang zu deutschen Hochschulen

- **Hochschulzulassungen und Visaanträgen zu Studienzwecken schneller und effektiver bearbeiten**

Kontraproduktiv ist aus Sicht der Antragsteller, dass internationale Studierende wegen formaler und bürokratischer Hürden verspätet ins Semester starten. Laut der Untersuchung „Ausgebremst statt durchgestartet – Herausforderungen für ausländische Studierende jenseits von Kultur- und Bildungsfragen“² des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft, die die Daten von knapp 900 nicht-EU Studierende ausgewertet hat, erhält mehr als die Hälfte von ihnen die Zulassung zum Studium weniger als drei Monate vor Studienbeginn, kombiniert mit Wartezeiten für ein Visa können mehr als ein Drittel (38 Prozent) der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern erst nach Semesterbeginn einreisen, 18 Prozent davon kommen sogar mehr als zwei Wochen verspätet nach Deutschland. Verspätete Ankunft ist laut Stifterverband „ein Stressfaktor, der bis hin zum Drop-Out führen kann.“ Auch im Hinblick auf Beschwerden seitens der Studienbewerber*innen aus dem Ausland erscheint der Umstand verbesserungsbedürftig, dass sich die Visastellen deutscher Auslandsvertretungen

¹ www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Internationalisierungsstrategie.pdf

² <https://www.stifterverband.org/medien/ausgebremst-statt-durchgestartet>

immer wieder über eine Zusage deutscher Hochschulen für internationale Studierende hinwegsetzen und z. B. aufgrund fehlender „Ernsthaftigkeit der Studienabsicht“ oder einer angeblich mangelnden Plausibilität des Wunsches, gerade in Deutschland studieren zu wollen, den Visumantrag ablehnen.

B. Erleichterungen während des Studiums

- **Die Beschränkung von 120 Arbeitstagen pro Jahr für internationale Studierende aufheben**

Die Bedingungen für internationale Studierende, sich das Studium durch einen Nebenerwerb zu finanzieren, sollen dadurch erleichtert werden. Ausländische Studierende sind häufig auf einen Nebeneinkünfte angewiesen, um die Lebenshaltungskosten in Deutschland finanzieren zu können. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn sie aus Ländern mit einer wesentlich niedrigeren Kaufkraft als in Deutschland kommen. Oft können auch durch eine Nebentätigkeit für das Studium und die berufliche Zukunft relevante Kenntnisse erworben werden. Die Arbeitszeit ist während des Semesters begrenzt. Ausländische Studierende (nur aus Drittstaaten) haben eine Beschränkung für ihre Arbeitserlaubnis auf 120 ganze Tage bzw. 240 halbe Tage pro Jahr. Es gilt bereits als ganzer Tag Beschäftigung, sobald an einem Tag mehr als 4h gearbeitet wird.

Auch das Deutsche Studentenwerk (DSW) fordert, ausländische Studierende arbeitsrechtlich den Studierenden aus EU-Staaten gleichzustellen. In diesem Zusammenhang wies das DSW ebenfalls auf die nicht nachvollziehbare Praxis vieler Ausländerbehörden hin, den Nachweis internationaler Studierender über einzeln geleistete Arbeitsstunden nicht zu akzeptieren, wodurch Studierenden ab der ersten geleisteten Stunde ein halber Arbeitstag angerechnet wird.

Die generelle Beschränkung von 20 Std. pro Woche in Kombination mit der zusätzlichen Beschränkung von 120 Tagen pro Jahr führt dazu, dass man nicht an drei Tagen 6 Stunden arbeiten darf, da man dabei die 120 Tage überschreiten würde (156 Tage bei 52 Wochen). Da ausländische Studierende häufig auf einen Nebenerwerb angewiesen sind, um die Lebenshaltungskosten in Deutschland finanzieren zu können, ist die Grenze von 120 Tagen aus unserer Sicht eine unnötige Erschwernis.

- **Festschreibung der Dauer der Studienvorbereitungszeit und eine Ausweitung der Höchstdauer des Spracherwerbs auf zwei Jahre**

Die maximale Dauer der Studienvorbereitung bzw. des Spracherwerbs ist im aktuellen Aufenthaltsgesetz nicht konkret vorgeschrieben, aus den noch gültigen Verwaltungsvorschriften zu einer älteren Version des Aufenthaltsgesetzes geht eine Höchstdauer von zwei Jahren für die Studienvorbereitung insgesamt und davon 1,5 Jahre für den Spracherwerb hervor. Die maximale Dauer der Ausstellung des Aufenthaltstitels basiert jedoch immer auf Einzelfallentscheidungen.

Durch die Festschreibung der Dauer für die Studienvorbereitungszeit sollen internationale Studierende unabhängig von ihrem Studienort ausreichend Zeit erhalten, sich entsprechende Sprachkenntnisse anzueignen.

Wir plädieren dafür, dass eine maximale Dauer wieder im Aufenthaltsgesetz aufgenommen wird, damit diese nicht individuell von den zuständigen Behörden reduziert werden kann. Wir haben

persönlich von Fällen erfahren, in denen eine Aufenthaltsbewilligung nur für ein Jahr zum Zweck des Spracherwerbs erteilt wurde. Dies ist nicht ausreichend, um ein Studium aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu können.

Das geforderte Sprachniveau, um ein Studium beginnen zu können, erscheint in Anbetracht der eingeräumten Zeit für den Spracherwerb vergleichsweise hoch. Darüber hinaus erfordert die Anmeldung zur Sprachprüfung bereits einen Nachweis über vorhandene Sprachkenntnisse auf hohem Niveau. Die Anmeldung zur Sprachprüfung hat aber teils eine längere Vorlaufzeit und Plätze für die Sprachprüfungen sind oft schnell vergeben. Wenn man die Anmeldefrist nicht einhalten kann oder keine Termine mehr frei sind, verzögert sich die Prüfung ggf. bis zu einem halben Jahr. Dies kann schnell zu einer Überschreitung der gesetzlichen Frist führen.

C. Erleichterungen nach einem Studienabschluss bzw. Einbürgerungsanspruch

- **Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis in allen 16 Bundesländern bei Anrechnung der Aufenthaltsdauer**

Ausländische Studierende sind insoweit beim Erhalt eines Daueraufenthaltsrechts benachteiligt. Zunächst ist völlig klar, dass die bisher erteilte Aufenthaltsbewilligung, die jetzt als Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt wird, einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet. Doch da weiterhin nach § 9 Absatz 4 Nummer 3 AufenthG die Dauer des Studiums nur zur Hälfte auf die für die Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden.

Mittlerweile rechnen fast alle Bundesländer im Zuge eines Einbürgerungsverfahrens die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer deutschen Hochschule vollständig an.

Die **überwiegende Zahl der Bundesländer**, z. B. bis auf die Länder Sachsen und Bayern, hat sich daher dafür ausgesprochen, die Zeiten einer Aufenthaltsbewilligung von insbesondere ehemaligen Studenten vorbehaltlos als gewöhnlichen Aufenthalt i.S. des § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG bei der Berechnung des nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen achtjährigen, rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland anzurechnen, wenn zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein ausreichender Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung) vorliegt."

Dabei ist inzwischen aber folgende Überlegung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 19.06.2007 zu berücksichtigen:

„Sofern es nach der Einbürgerungspraxis der überwiegenden Zahl der Bundesländer entsprechend dem klägerischen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung für einen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt i. S. v. §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 12 b Abs. 2 StAG genügen sollte, dass sich ein Einbürgerungsbewerber - vor der Modernisierung des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts - zu Ausbildungszwecken mit einer insoweit beschränkten Aufenthaltsgenehmigung (vgl. § 28 AuslG) in Deutschland aufgehalten hat (vgl. dazu Erlass vom 18. April 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten als „rechtmäßiger und gewöhnlicher“ Aufenthalt i. S. d. § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG), könnte ein Anspruchsteller daraus nichts für sich herleiten, da nicht die

Verwaltungspraxis das geltende Recht bestimmt, sondern die Verwaltung an dieses gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG). Der die beschriebene Verwaltungspraxis eventuell erklärende Umstand, dass die früher zu beachtenden entwicklungspolitischen Belange (Rückkehr des in Deutschland ausgebildeten Studenten in sein Herkunftsland) wegen der gewandelten deutschen Interessenlage im Verlauf der Modernisierung des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts aufgegeben worden sind (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG) und für Hochqualifizierte unter bestimmten Voraussetzungen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann (vgl. § 19 AufenthG), rechtfertigt es nach Auffassung des Gerichts nicht, einen früheren, einer anderen Rechtslage unterliegenden Inlandsaufenthalt eines Einbürgerungsbewerbers hypothetisch nach Maßgabe der gegenwärtigen Gegebenheiten für einen solchen Aufenthalt im Bundesgebiet zu beurteilen.“

Sinnvoll erscheint daher aus bundespolitischer Sicht, eine Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis in allen 16 Bundesländern sicherzustellen und den Wertungswiderspruch aufzulösen, der darin besteht, dass beim Erhalt eines Daueraufenthaltsrechts nach § 9 Absatz 4 Nummer 3 AufenthG die Dauer des Studiums nur zur Hälfte angerechnet wird.